

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Walzbachtal



Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde am 08.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§1

§ 42 Abs.1 wird wie folgt geändert:

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie betragen bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Zählergröße 75/33/EG (bisher)	Q _{min} (l/h)	Q ₁ (l/h)	Q _{max} (m ³ /h)	Zählergröße 2004/22/EG (neu)	Q ₁ (l/h)	Q ₂ (l/h)	Q ₃ (m ³ /h)	Gebühr €/Monat
Q _n 2,5	50	200	5	Q ₃ 4	50	80	5	2,80 €
Q _n 6	120	480	12	Q ₃ 10	125	200	13	2,55 €
Q _n 10	200	800	20	Q ₃ 16	200	320	20	2,80 €
Q _n 15	450	3000	30	Q ₃ 25	313	500	31	30,68 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 2

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Walzbachtal, 09.12.2015

Karl-Heinz Burgey

Karl-Heinz Burgey

Bürgermeister

